

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn F. W., Köln

- Zuschrift 17/2 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit E-Mail vom 25. Mai 2017 bei dem Landtagsabgeordneten der FDP, Herrn Ralf Witzel, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein. Dieser leitete den Einspruch zuständigkeitshalber am 28. Mai 2017 an die Landeswahlleitung weiter.

Der Einspruchsführer rügt, dass er und seine Frau im Zuge der Vorbereitung zur Landtagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten und somit er und seine Ehefrau an der Ausübung ihres Wahlrechts behindert worden seien. Insbesondere seien ihnen Informationen zur Briefwahl vorenthalten worden.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch per E-Mail eingelegt und begründet.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht**

beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit E-Mail vom 31. Mai 2017 hingewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Gemäß § 11 Abs. 1 LWahlO NW erhalten alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Muster der Anlage 1 eine Wahlbenachrichtigung. Der Einspruchsführer behauptet, eine solche Wahlbenachrichtigung nicht erhalten zu haben, so dass ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 LWahlO NW vorliegen könnte.

Gemäß der Stellungnahme der Stadt Köln wurden auf Grundlage des am 07. April erstellten Wählerverzeichnisses 730.225 Wahlbenachrichtigungen in der Zeit vom 15. bis 22. April 2017 versendet.

Hiervon wurden 10.158 Rückläufer aus unterschiedlichen Gründen (Briefkasten nicht vorhanden oder unbeschriftet etc.) der Stadt Köln übermittelt. Die Zahl der Rückläufer betrug ca. 1,3 % der Gesamtzahl der versendeten Wahlbenachrichtigungen. Diese Größenordnung entsprach den bisherigen Erfahrungswerten (1 - 2 % Rückläufer) der Stadt Köln in ähnlich gelagerten Verfahren.

Am 25. April 2017 veröffentlichte die Stadt Köln eine Pressemitteilung, in der Wahlberechtigte, die noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatten, darum gebeten wurden, sich an die für diese Fälle eingerichtete Hotline zu wenden.

Ferner teilte die Stadt Köln mit, dass - neben den Rückläufern aus dem gesamten Stadtgebiet - in einem bestimmten Stadtteil von Köln in 3 Straßenzügen eine zusätzliche Unstimmigkeit hinsichtlich der Zustellung von Wahlbenachrichtigungen verzeichnet wurde. Ob und inwiefern der Einspruchsführer hiervon betroffen war, ist aus dem Einspruch nicht ersichtlich.

In diesen betroffenen Straßenzügen kam es vermehrt zu Beschwerden, die Wahlbenachrichtigung nicht erhalten zu haben. Daraufhin hat die Stadt Köln jedem dieser Beschwerdeführer eine Lösungsmöglichkeit angeboten. Zusätzlich wurde im Rahmen einer Sonderaktion am 09. Mai 2017 ein Informationsschreiben für die ca. 2.800 Wahlberechtigten der betroffenen 3 Straßenzüge erstellt und in dem Zeitraum vom 09. - 11. Mai 2017 zugestellt.

Ferner schaltete die Stadt Köln am 09. Mai 2017 eine Presseinformation und unterrichtete über die Möglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechts.

Wenn auf den Sinn und Zweck der Wahlbenachrichtigung und damit des § 11 LWahlO abgestellt wird, ist die Intention der Regelung, die Wahlberechtigten auf die anstehende Landtagswahl aufmerksam zu machen und die Möglichkeiten der

Wahlrechtsausübung darzustellen. Die Stadt Köln hat in den Fällen, in denen die Wahlberechtigten womöglich keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, umfassend durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf die Möglichkeiten der Wahlrechtsausübung hingewiesen. Die Wahlberechtigten wurden darüber informiert, dass es Optionen gibt, ihr Stimmrecht trotz Nichterhalt der Wahlbenachrichtigung auszuüben.

Selbst wenn ein Verstoß gegen § 11 WahlO NW angenommen wird, ist der Tatbestand eines Einspruchsgrunds gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW nicht erfüllt, da die **Mandatsrelevanz** bei - unterstellter - Nichtzustellung einer Wahlbenachrichtigung an zwei Wahlberechtigte und damit der Nichtausübung der Stimme nicht gegeben sein dürfte.

Demnach ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

gez. Schellen

D/2017-08-10